

Finanzamt Treptow-Köpenick	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Umsatzsteuer - Kleinunternehmer	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Finanzamt Treptow-Köpenick

Finanzamt Treptow-Köpenick

Anschrift

Seelenbinderstr. 99
12555 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9024 12-0

Fax: -

Internet:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/treptow-koepenick/>

Kontaktformular:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/treptow-koepenick/>

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 08:00-14:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-14:00 Uhr

Donnerstag: 12:00-18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

Köpenick: S3

Bus

Brandenburgplatz: 169

Tram

Brandenburgplatz: 60, 61

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit Girocard (ehemals

ec-Karte), Debit- oder Kreditkarte der Anbieter Visa und Mastercard (jeweils mit PIN) bezahlt werden.

Telefonische Servicezeiten

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Umsatzsteuer - Kleinunternehmer

Für den sogenannten Kleinunternehmer bestehen wesentliche umsatzsteuerliche Vereinfachungen. Die als Kleinunternehmer ausgeführten Umsätze sind steuerfrei. Er braucht grundsätzlich keine Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt abzugeben.

Für Erklärungszeiträume bis einschließlich 2023 sind Kleinunternehmer jedoch verpflichtet, eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Für Erklärungszeiträume ab 2024 müssen Kleinunternehmer auch keine Umsatzsteuerjahreserklärung mehr abgeben.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Kleinunternehmerregelung?

Ein Kleinunternehmer darf in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Jedoch kann er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten und sich damit für die Regelbesteuerung entscheiden (Bindung: 5 Jahre).

Voraussetzungen

- **Sie sind Kleinunternehmer**
 - Ein Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen **Gesamtumsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25.000 Euro betrug und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht übersteigt.** Mit dem Umsatz, der zur Überschreitung der Gesamtumsatzgrenze des laufenden Kalenderjahres (100.000 Euro) führt, wird die Kleinunternehmerregelung sofort beendet.
 - Im Gründungsjahr kommt es allein darauf an, dass der Gesamtumsatz die Grenze von 25.000 Euro nicht übersteigt. Wegen der Regelungen im Detail nehmen Sie bitte **Kontakt mit dem für Sie zuständigen Finanzamt** auf.
 - **Hinweis:** Für Jahre **bis einschließlich 2024** war Voraussetzung für die Kleinunternehmerregelung, dass der **Gesamtumsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro (bis 2019 17.500 Euro) und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen hat.** Für den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Jahres war auf die zu Beginn des Jahres zu erwartende voraussichtliche Umsatzentwicklung abzustellen.

Erforderliche Unterlagen

- **Kein gesonderter Antrag erforderlich**

Die Kleinunternehmerregelung gilt kraft Gesetzes. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Bei Unternehmensgründung sind jedoch im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Umsätze zu machen.

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **Umsatzsteuergesetz (UStG) § 19**
(https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_19.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.elster.de/eportal/start>

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt, bei dem Sie steuerlich geführt werden.